

Anlegerinformationen gemäß Finanzanlagenvermittlerverordnung

Seite 1: Statusbezogene Informationen

Seite 2: Informationen über Zuwendungen

Seite 3: Informationen über Interessenskonflikte

Seite 4: Risikohinweise



Statusbezogene Informationen des Finanzanlagenvermittlers AUDITcapital GmbH

Firma, Anschrift des Finanzanlagenvermittlers

AUDITcapital GmbH Pilgrimstein 35a 35037 Marburg E-Mail: info@auditcapital.de Telefon: +49 6421 80 41 910 Fax: +49 6421 80 41 917 www.auditcapital.de

Geschäftsführung

Frau Isatu Hirche

Gewerberechtliche Erlaubnis und für Erlaubnis zuständige Stelle

AUDITcapital verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) für die Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Abs.1 GewO zuständige Behörde ist die

IHK Kassel - Marburg Kurfürstenstrasse 9 34117 Kassel

Mitglied der Industrie- und Handelskammer Kassel – Marburg Kurfürstenstrasse 9 34117 Kassel

Handelsregistereintrag: HRB - 6799

Vermittlerregister: D-F-139-FRRY-77.

Diese Eintragung kann durch Einsichtnahme in das Vermittlerregister auf der folgenden Internetseite überprüft werden:

http://www.vermittlerregister.info/recherche.

Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Gemäß gesetzlicher Vorgaben besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei der ERGO Group AG, Victoriaplatz 2, 40198 Düsseldorf

Informationen über Emittenten/Anbieter, zu deren Finanzanlagen Vermittlungsleistungen angeboten werden

AUDITcapital vermittelt die Anlageprodukte aller Unternehmen, deren Anlageprodukte auf der Internetseite www.auditcapital.de aufgeführt werden. Diese Unternehmen sind Anbieter und Emittenten der vermittelten Anlageprodukte.



Informationsblatt des Finanzanlagenvermittlers AUDITcapital GmbH über den Empfang von Zuwendungen

Vermittler

AUDITcapital GmbH Pilgrimstein 35a 35037 Marburg E-Mail: info@auditcapital.de Telefon: +49 6421 80 41 910 Fax: +49 6421 80 41 917

Geschäftsführung

Frau Isatu Hirche

Vergütungen und Zuwendungen

Zuwendungen Dritter an AUDITcapital:

Bei der Vermittlung eines Nachrangdarlehen an Anleger, erhält die AUDITcapital Zuwendungen vom Darlehensnehmer, die einbehalten werden.

AUDITcapital erhält im Rahmen des Projektes eine Vergütung für die Vorstellung des Projektes auf der Internet-Dienstleistungsplattform www.auditcapital.de und für weiterführende Dienstleistungen im Rahmen der Abwicklung des Prozesses ("Vermittlungspauschale"). Bei Auszahlung des Nachrangdarlehens an den Emittenten wird die Vermittlungsgebühr durch den im Darlehensvertrag bezeichneten Zahlungsdienstleister einbehalten und an AUDITcapital ausgezahlt. Somit bezahlt der Emittent die Vergütung von AUDITcapital.

Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Darlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Dienstleistungen jährlich einen Betrag ("Anlegerverwaltungsgebühr").

Die Einnahmen der Zuwendungen dienen dazu, dass AUDITcapital dem Anleger und dem Darlehensnehmer eine Plattform zur Vermittlung von Finanzanlagen bereitstellen kann. Den Erhalt über die Zuwendungen von Dritten legen wir unseren Kunden offen.

Vom Anleger an AUDITcapital zu zahlende Vergütung:

AUDITcapital stellt dem Anleger keine Kosten für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler in Rechnung. Der Anleger hat somit keinerlei Vergütungen oder Zuwendungen an AUDITcapital zu zahlen

Höhe der Zuwendungen bei aktuellen Projekten:

Darlehensnehmer	Vermittlungspauschale				Anlegerverwaltungsgebühr			
Solarkraft Tangerland GmbH & Co. KG,	3,00	%	der	Gesamt-	1,00	%	der	Gesamt-
Eilveser Hauptstrasse 56,	Darlehensvaluta				Darlehensvaluta			
31535 Neustadt								
Bürgerwindpark Uetze 1 GmbH & Co. KG,	3,00	%	der	Gesamt-	1,00	%	der	Gesamt-
Eilveser Hauptstrasse 56,	Darlehensvaluta				Darlehensvaluta			
31535 Neustadt								
Bürgerwindpark Uetze 2 GmbH & Co. KG,	3,00	%	der	Gesamt-	1,00	%	der	Gesamt-
Eilveser Hauptstrasse 56,	Darlehensvaluta				Darlehensvaluta			
31535 Neustadt								



Informationen des Finanzanlagenvermittlers AUDITcapital GmbH über Interessenkonflikte

Vermittler

AUDITcapital GmbH Pilgrimstein 35a 35037 Marburg E-Mail: info@auditcapital.de Telefon: +49 6421 80 41 910 Fax: +49 6421 80 41 917

Geschäftsführung

Frau Isatu Hirche

Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit von AUDITcapital lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. Gemäß den Vorgaben der Finanzanlagenvermittlungsordnung informieren wir Sie Nachfolgend über mögliche Interessenkonflikte.

Mögliche Interessenkonflikte

- Durch erfolgsbezogene Vergütung von Angestellten
- Beziehungen zwischen AUDITcapital und Darlehensnehmern, wie z.B. Kredite, Kooperationen oder gesellschaftsrechtliche Beteiligungen
- zwischen verschiedenen Anlegern
- durch Erlangen von nicht öffentlichen Informationen
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter der AUDITcapital oder der Geschäftsführung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei mitwirken dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Diese Interessenskonflikte könnten dazu führen, dass AUDITcapital seine nach der FinVermV bestehenden Pflichten als Finanzanlagenvermittler nicht ordnungsgemäß ausübt.

Maßnahmen zu Vermeidung dieser Interessenkonflikte

- Gleichbehandlung der Anleger, indem diese mit gleichlautenden vertraglichen Regelungen investieren und dementsprechend auch gleich behandelt werden;
- Offenlegung der von AUDITcapital vereinnahmten Vergütungen oder Zuwendungen; Diese werden den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss mitgeteilt, damit sichergestellt wird, dass die Entscheidung stets auf informierter Basis getroffen wird.
- Ausschluss einer Beteiligung von AUDITcapital bzw. ihren Mitarbeitern an Emittenten.
- Fortlaufende Kontrolle der Mitarbeiter und Schulungen im Hinblick auf die rechtskonforme Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Soweit AUDITcapital Kenntnis von anderen Interessenkonflikten erlangt, werden auch diese offengelegt.



Risikohinweise

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

1.1. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert. Solche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, seine Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung oder sonstige Verpflichtungen wie Steuern zu bedienen. Von einer Fremdfinanzierung des Darlehens wird deshalb abgeraten.

Aus diesen Gründen ist die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Das Darlehen ist nur für Anleger geeignet, die einen möglichen Totalverlust der Anlage hinnehmen könnten.

1.2. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da es sich um unbesicherte Darlehen handelt, könnte der Darlehensnehmer im Insolvenzfall weder die Rückzahlung noch seine Zinszahlung sicherstellen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Darlehensgeber nicht oder nur zu einem Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

1.3. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Beteiligung

Die vermittelten Nachrangdarlehensverträge sind ausschließlich Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Alle Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – besonders die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – ("Nachrangforderungen") können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Wäre dies der Fall sein, dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Darlehensgeber geleistet werden. Dies bedeutet, dass die Zins- und Tilgungszahlen keine Insolvenz des Darlehensnehmers herbeirufen dürfen. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Darlehensgeber wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Anleger trägt ein (mit-)unternehmerisches Risiko, welches höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Anleger wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt um eine unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion und nicht um eine mündelsichere -

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei drohender Insolvenz so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Darlehensgeber dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Darlehensgeber müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Darlehensgeber die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Darlehensgeber für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

1.4. Endfälligkeit der Tilgung

Bei dem Darlehen kann es sich um ein Darlehen handeln, dass erst am Ende der Darlehenslaufzeit zurückgezahlt wird (endfällige Tilgung). Bei einer solchen Tilgung besteht das Risiko, dass der Darlehensnehmer bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner Geschäftstätigkeit erwirtschaften kann und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhält und infolgedessen die endfällige Tilgung nicht oder nicht rechtzeitig leisten kann.

1.5. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Die Nachrangdarlehen dürfen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem jeweiligen Emittenten nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängert sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Sind Anleger auf die Rückzahlung Ihrer Investition zum exakt geplanten Datum angewiesen, ist diese Anlage nicht empfehlenswert.



1.6. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Darlehensgeber individuell mit dem Einzahlungstag des Nachrangdarlehensbetrages und endet für alle Anleger einheitlich. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger und/oder den Emittenten ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Anleger und/oder den Emittenten bleibt unberührt. Ein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge besteht derzeit nicht. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann.

2. Risiken auf Ebene des jeweiligen Darlehensnehmers

2.1. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Marktes für Erneuerbare Energien. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf den Darlehensnehmer haben. Die Investition wird zum Teil über Fremdkapital, z.B. ein Darlehen, finanziert. Der Darlehensnehmer hat dieses unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

2.2. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

2.3. Projektgesellschaft

Bei dem Emittenten kann es sich um eine Projektgesellschaft handeln, die außer der Durchführung des geplanten Projekts (z. B. in den Bereichen Erneuerbare Energien oder Immobilien) kein weiteres Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Ob und wann die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, hängt in diesen Fällen maßgeblich vom Verlauf und vom wirtschaftlichen Erfolg des jeweiligen Projekts ab.

2.4. Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies können zum einen spezifische Risiken aus der Umsetzung der vom Darlehensnehmer verfolgten unternehmerischen Strategie bzw. der Durchführung des finanzierten Projekts sein. Die Umsetzung könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler auftreten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der unternehmerischen Strategie bzw. des Projekts erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Der Emittent betreibt ausser der Durchführung des Projekts kein weiteres Geschäft, aus dem Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Ob und wann die Zins- und Tilgungszahlungen geleistet werden können, hängt also maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg des Projekts ab.

2.5. Kapitalstrukturrisiko

Der jeweilige Darlehensnehmer wird möglicherweise weitere Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und daher Verpflichtungen eingehen, die gegenüber den Forderungen der Nachrang-Darlehensgeber vorrangig zu bedienen sind.

2.6. Prognoserisiko



Die getroffene Prognose hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung des geplanten Projekts, der erzielbaren Erträge, der unternehmerischen Strategie und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Markt- oder Geschäftsentwicklungen aus der Vergangenheit sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

3.1. Fremdfinanzierungsrisiko

Sollte der Darlehensgeber seine Darlehenssumme fremdfinanzieren, kann es über den Verlust des investieren Kapitals hinaus zur Gefährdung des Weiteren Vermögens des Darlehensgebers kommen. Somit können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen. Das maximale Risiko des Darlehensgebers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Darlehensgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages wird daher abgeraten.

3.2. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Teil eines risikogemischten (diversifizierten) Anlageportfolios betrachtet werden. Je höher die Rendite oder der Ertrag des Investments, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf verschiedene Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht werden und Risiken können vermieden werden.

4. Hinweise des Plattformbetreibers

4.1. Umfang der Prüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt, bevor er ein Projekt auf seiner Plattform aufnimmt, lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Der Plattformbetreiber überprüft weder die Bonität des Emittenten noch ob die vom Emittenten zu Verfügung gestellten Informationen der Wahrheit entsprechen. Das veröffentlichen eines Projekts auf der Plattform stellt keine Empfehlung dar.

4.2. Tätigkeit des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus. Es wird keine Anlage-, Steuer- oder Investitionsberatung erbracht. Vom Plattformbetreiber wird keine persönliche Empfehlung gegenüber dem Darlehensgeber ausgesprochen.

4.3. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung auf der Plattform können unvollständig sein und somit nicht den Anspruch erheben, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Die Darlehensgeber sollten die Möglichkeit nutzen und dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen. Falls der Darlehensgeber unsicher ist ob er einen Darlehensvertrag abschließen sollte, sollte er sich fachliche Beratung einholen.